

**5262/AB**  
vom **08.04.2021** zu **5276/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.148.814

Wien, am 7. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Februar 2021 unter der Nr. **5276/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postenschacher bei der Wiener Zielfahndung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 16:**

- *Wie lief das Bewerbungsverfahren für die Stelle des stellvertretenden Gruppenführers im LKA Assistenzdienst im Detail ab?*
- *Welche Stufen durchlief sie?*
- *Wann fanden welche Bewerbungsgespräche statt?*
- *Welche Dienstvorgesetzten gaben Stellungnahmen zu den Bewerbern ab?*
- *Welche Bestellungsempfehlungen gaben diese jeweils ab und mit welcher Begründung?*
- *Welchen Besetzungsvorschlag erteilten welche Gremien wann und mit welcher Begründung?*
- *Wann wurde durch welche Stellen die Besetzung der Stelle mit A.M. entschieden und mit welcher präzisen Begründung?*
- *Inwiefern war A.M. besser Geeignet als E.D.?*
- *Trifft es zu, dass A.M. nicht über ausreichend Aus- und Fortbildungen verfügt?*

- *Trifft es zu, dass A.M seit 30 Jahren jede Form der Aus- und Fortbildungen (Gleichbehandlung, Menschenrechte, etc.) verweigerte?*
- *Entspricht es den Tatsachen, dass A.M. keine Erfahrung im Bereich der ZF aufweist, weil er nie dort tätig war?*
- *Trifft es zu, dass sich die Dienstvorgesetzten der Zielfahndung für E.D. aussprachen?*
- *Gab es auch Stellungnahmen von Dienstvorgesetzten, die sich für die Bestellung von A.M aussprachen?*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
- *Welche Veranlassungen hat das Innenministerium im Zusammenhang mit der Bestellung vorgenommen?*
- *Welche Dienststellen des BMI hatten mit der Bestellung zu tun und inwiefern?*
- *Kann ausgeschlossen werden, dass die Bestellung von A.M. aus parteipolitischen Gesichtspunkten (Nähe zur ÖVP) erfolgte?*
  - a. *Wenn ja, wie?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Es darf festgehalten werden, dass gemäß §7 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) - BGBl. Nr. 100/1993 idgF. im Zeitraum vom 17. April 2020 bis 01. Mai 2020 die Neubesetzung der Funktion eines/r stellvertretenden Gruppenführers/in im Landeskriminalamt Assistenzdienst (AB LKA 01), Fahndung mit der Bewertung E2a/4 in geeigneter Weise seitens der Landespolizeidirektion Wien bekannt gemacht wurde.

Im Zuge des Auswahlverfahrens wurden seitens der zuständigen Dienstbehörde Laufbahnvergleiche und Besetzungsvorschläge erstellt sowie Stellungnahmen zu jedem Bewerber eingeholt. Kommissionelle Vorstellungsgespräche unter Einbindung des zuständigen Fachausschusses und der Gleichbehandlungsbeauftragten für den Zuständigkeitsbereich Wien wurden mit den Bewerbern am 19. Oktober 2020 durchgeführt.

Da es zwischen der Dienstbehörde und dem Dienststellausschuss und in weiterer Folge dem Fachausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens zu keiner Einigung kam, wurde die Angelegenheit gemäß § 10/6 B-PVG der Zentralstelle, in diesem Fall dem Bundesminister für Inneres, vorgelegt.

Nach objektiver Prüfung und entsprechenden Quervergleichen fiel die Entscheidung über die Funktionsbesetzung mit Zustimmung des Zentralausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) - BGBl. Nr. 100/1993 idgF. auf den bestgeeigneten Bewerber.

Als Entscheidungskriterien für die Besetzung einer/dieser Planstelle zählen primär Parameter wie fachliche und persönliche Eignung für die künftig zu leistenden Arbeiten sowie die Fähigkeiten und Begabungen in Bezug auf die Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes.

Zusätzlich zu der fachlichen und persönlichen Eignung finden im Zuge von Quervergleichen Erfahrungswerte, wie in diesem Fall eine längere Exekutivdiensterfahrung, insbesondere im Kriminaldienst, Berücksichtigung, um gewährleisten zu können, dass die mit der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt werden.

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass das gesamt Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, transparent und objektiv durchgeführt wurde. Es wird um Verständnis ersucht, dass auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) von der Beantwortung von Detailfragen, wie Namen von Beteiligten sowie Inhalte von persönlichen Stellungnahmen und Empfehlungen Abstand genommen wird.

**Zur Frage 17:**

- *Ist dem Innenministerium bekannt, ob sich der übergangene Bewerber bereits an die Gleichbehandlungskommission gewandt hat?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Begehr und welcher Begründung?*
  - b. *Wenn ja, ist das Verfahren vor der GBK schon eingeleitet?*
  - c. *Wenn ja, welche Position vertritt das BMI in dem Verfahren?*
  - d. *Wenn ja, wurde das Verfahren bereits abgeschlossen?*
    - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
    - ii. *Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss des Verfahrens gerechnet werden?*
  - e. *Sollte der Beschwerdeführer von der GBK Recht bekommen, mit welchen finanziellen Schadenersatzleistungen (Verdienstausgleich) gem. §§ 17 ff B-GIBG wäre das BMI in Folge pro Jahr konfrontiert?*
    - i. *Welchen Betrag würde diese SE-Leistung des Bundes gerechnet auf die voraussichtliche Restdauer der Dienstlaufbahn des übergangenen Beamten in Summe ergeben?*

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde seitens jenes Bewerbers, der für die Funktionsbesetzung nicht im höchsten Maße geeignet war, keine Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission eingereicht.

Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass es sich im Falle einer Feststellung der Bundesgleichbehandlungskommission um ein Gutachten handelt, welchem in einem Schadenersatzverfahren rechtlich lediglich die Wirkung eines Beweismittels zukommt.

Karl Nehammer, MSc



